

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
(1. Dezember 2020 bis zur anderweitigen Mitteilung)

ALLE BESTELLUNGEN WERDEN ZU UNSEREN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN („BEDINGUNGEN“) ANGENOMMEN, EINE KOPIE DERSELBEN IST NACHFOLGEND ABGEDRUCKT

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG. „Geschäftstag“ ist jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen sowie öffentlichen oder Bankfeiertagen. „Geschäftsbedingungen“ sind die in unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Geschäftsbedingungen oder die Geschäftsbedingungen in jedem anderen Dokument einer von uns ausdrücklich getroffenen Vereinbarung. „Vertrag“ ist jeder Vertrag zum Kauf oder Verkauf von Waren unter Einbeziehung der vorliegenden Bedingungen und der Geschäftsbedingungen. „Vertragspreis“ ist der Preis für die Waren laut Vertrag. „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „Personenbezogene Daten“, „Verarbeiten“/ „Verarbeitung“/ „Verarbeitet“ und „Betroffene Person“ haben die Bedeutung nach dem Datenschutzrecht. „Datenschutzrecht“ meint sämtliche Schutzgesetze, behördlichen Anforderungen, Leitlinien und Normen der Praxis einschließlich des schweizerischen Datenschutzgesetzes, die Richtlinie (EU) 2016/679 („DSGVO“) und die Privacy and Electronic Communications Regulations (PECR) von 2003 [britische Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie für Elektronische Kommunikation (ePrivacy-Richtlinie)] in der jeweils geltenden, geänderten oder ersetzten Fassung. „Versanddatum“ ist das Datum, an welchem wir die Waren versenden, oder an welchem Sie die Waren auf unserem Gelände abholen. „Waren“ sind diejenigen Waren, die wir Ihnen nach dem Vertrag liefern. Diese können, müssen aber kein Metall enthalten. „Konzern“ meint die betreffende Partei, ihre Holdinggesellschaft, ihre Tochtergesellschaften und alle Tochtergesellschaften ihrer Holdinggesellschaft. „Geistige Eigentumsrechte“ meint alle Patente, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, eingetragenen Designs, Anmeldungen einer der vorgenannten eingetragenen Rechte, Marken und Firmennamen, nicht eingetragene Markennamen oder Marken oder Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Rechte an Designs, Erfindungen, Rechte im Rahmen von Lizenzen und Erlaubnissen hinsichtlich all der vorgenannten Rechte. „Ansprüche aus Metallverlust“ meint ausnahmslos alle Ansprüche aufgrund des Verlusts, der Beschädigung, Zerstörung, und/oder Verminderung des Metallgehalts von Waren innerhalb unserer Risikosphäre, soweit der Verlust, die Beschädigung, Zerstörung oder Verminderung auf unserem fahrlässigen Verhalten oder Diebstahl beruht. „Metall“ meint je nach Kontext diejenigen PGM und andere Edelmetalle, die in den von uns in Erfüllung des Vertrages gelieferten Waren enthalten sind, oder die wir für Sie jeweils auf Lager halten. „Bestellung“ meint jeweils eine von Ihnen aufgebene und von uns angenommene Warenbestellung. „Ausland“ meint Länder und Gebiete außerhalb der Schweiz. „PGM“ meint Platinmetalle (engl. „platinum group metal“). „Spezifikation“ meint die Spezifikation der Waren im Rahmen der Geschäftsbedingungen oder alle anderen Spezifikationen, die zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden und die von den Vertragsparteien jeweils ergänzt oder verändert werden können. „Wir“, „uns“, „JM“ und „unser“ meint und bezieht sich auf die Johnson Matthey & Brandenberger AG. „Sie“ und „Ihr“ meint und bezieht sich auf den Kunden, der Waren von uns kauft.

2. ANNAHME UND ABÄNDERUNG.

DIESE BEDINGUNGEN gelten für all unsere Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und von uns unterzeichnet wurde. Diese Bedingungen sind die einzigen Bedingungen zur Regelung des Vertrages unter Ausschluss jeglicher Ihrer Geschäftsbedingungen.

3. VERFÜGBARKEIT VON MATERIALIEN UND INFORMATIONEN. Die Annahme von Bestellungen und/oder die Erfüllung von Verträgen erfordert ausreichende:

(a) Materialien, Bestandteile und Dienstleistungen (einschließlich der Lieferungen von Subunternehmern); und (b) Spezifikationen, Informationen und andere Materialien, die verfügbar sind oder uns zur Verfügung gestellt werden und uns in die Lage versetzen, eine Bestellung anzunehmen und/oder mit der Bearbeitung des Vertrages fortzufahren und den Vertrag zu erfüllen sowie die Herstellung ohne Unterbrechung fortzusetzen. Wir behalten uns das Recht vor, notwendige Änderungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Waren die geltenden Sicherheitsvorschriften und anderen gesetzlichen Anforderungen einhalten.

4. GEBÜHREN. Fracht und Versicherung werden Ihnen zu den am Versanddatum der Waren geltenden Sätzen berechnet, soweit in den Geschäftsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

5. TERMINVERTRÄGE.

5.1 Wenn Sie uns anweisen, einen Terminverkauf oder Terminkauf in Ihrem Auftrag auszuführen (im Rahmen und für die Zwecke dieser Ziffer 5 als „Geschäft“ bezeichnet, erkennen Sie die unveränderliche Natur eines solchen Geschäfts an und erklären sich trotz der möglichen Veränderung des Marktwerts des Metalls zwischen dem Datum des

Geschäftsschlusses (Bewertungsdatum) und dem Erfüllungsdatum damit einverstanden, dass Sie verbindlich zum Kauf und wir verbindlich zum Verkauf des Metalls an dem für dieses Geschäft vereinbarten Datum und zu dem am Bewertungsdatum vereinbarten Preis verpflichtet sind.

5.2 Bei der Erfüllung Ihrer Anweisungen zum Abschluss eines Terminverkaufs oder Terminkaufs in Ihrem Auftrag:

5.2.1 haften wir Ihnen oder Dritten gegenüber nicht für Schäden, Verluste oder Aufwendungen; und

5.2.2 Sie verpflichten sich, uns schadlos zu halten und freizustellen hinsichtlich aller Kosten, Aufwendungen, Verluste und Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit einem Geschäft, welches aufgrund Ihrer Anweisungen oder zu deren Durchführung erfolgt ist.

6. STEUERN UND ZÖLLE.

6.1 Der Vertragspreis für die Waren versteht sich netto zuzüglich etwaiger Umsatzsteuern, Verkaufssteuern, Verbrauchssteuern, Zölle oder anderer Steuern oder Gebühren für den Warenverkauf. Diese sind von Ihnen zusätzlich zum Vertragspreis zu bezahlen. Wenn Sie Ihren Sitz im Ausland haben, so tragen Sie sämtliche Zölle oder andere Gebühren, Geldbußen oder anderweitig hinsichtlich der Waren veranlagten Beträge.

6.2 Wenn Sie gesetzlich verpflichtet sind, einen Steuerabzug, Quellensteuereinbehalt oder eine andere Zahlung für Steuerzwecke oder aus anderen Gründen vorzunehmen (alle gemeinsam als „Abzug“ bezeichnet) und von einem Ihrerseits nach dem Vertrag zu bezahlenden Betrag abzuziehen, so erhöht sich der zahlbare Betrag in dem Umfang, der erforderlich ist, damit wir nach dem betreffenden Abzug einen Betrag erhalten, der frei ist von jeglichen Verpflichtungen bezüglich dieses Abzugs und der dem Nettobetrag entspricht, welchen wir erhalten hätten, wenn der Abzug nicht erfolgt wäre.

6.3 Soweit wir Ihnen Waren Ex Works oder auf Grundlage FCA oder FOB liefern, und Sie uns darauf hinweisen, dass die Waren (a) für den Export nach außerhalb der Europäischen Union oder (b) für die Endablieferung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, so müssen Sie selbst (bzw. müssen Sie sicherstellen, dass Ihr Spediteur, Zollmakler oder Agent diese Verpflichtung einhält) (i) die Güter jeweils innerhalb von neunzig (90) Tagen ab unserer Rechnungstellung nach außerhalb der EU exportieren oder in ein Land innerhalb der EU versenden und (ii) uns innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Export oder Versanddatum (aber nicht später als 90 Tage ab unserer Rechnungstellung) hinreichende Unterlagen übermitteln, um zu belegen, dass die Waren (a) nach außerhalb der Europäischen Union exportiert bzw. (b) in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union versendet wurden.

6.4 Wenn Sie der Verpflichtung aus Ziffer 6.3 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, Ihnen die Umsatzsteuer und etwaige Straf- und Zinszahlungen zu berechnen, die wir infolgedessen zu zahlen haben. Sie müssen diese dann innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum unserer Rechnung bezahlen.

7. MENGEN. Auch wenn wir die bestmöglichen Anstrengungen unternehmen, die genaue Menge der bestellten Waren zu liefern, müssen Sie die Lieferung von Waren innerhalb einer Marge von plus/minus zehn Prozent der in Ihrer Bestellung festgelegten Menge akzeptieren. Unter solchen Umständen wird der Warenbestellwert in der Abrechnung entsprechend angepasst. Die genannten Vertragspreise beziehen sich allein auf die in der jeweiligen Kalkulation festgelegten Mengen und Versandbedingungen und sind nicht auf andere Mengen oder Versandbedingungen anwendbar.

8. VERSANDDATEN.

8.1 Auch wenn wir die zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um unser prognostiziertes Versanddatum einzuhalten, ist eine solche Prognose nur eine Schätzung.

8.2 Die Frist für den Versand und die Lieferung der Waren durch uns ist nicht als vertragswesentlich anzusehen. Uns trifft daher keine Haftung Ihnen gegenüber für Verzögerungen beim Versand oder der Lieferung der Waren. Wenn die Waren nicht am Versanddatum versandt oder geliefert werden, so haben Sie keinerlei Recht zur Ablehnung der Waren oder zur Minderung des Vertragspreises.

8.3 Der Versand von Auslandsbestellungen setzt voraus, dass Sie vor dem Versand alle notwendigen behördlichen oder anderweitigen Einfuhrgenehmigungen für die Waren im Bestimmungsland erhalten.

9. ZURÜCKBEHALTUNG DER LIEFERUNG. Unbeschadet unserer weiteren Rechte haben wir das Recht, die Lieferung von Waren zurückzuhalten, soweit Sie sich (a) mit der Zahlung eines Betrages für eine von uns oder einer anderen Gesellschaft unseres Konzerns gestellte Rechnung in Verzug befinden; oder wenn (b) mit Abrechnung der

Waren Ihr etwaiges Kreditlimit bei uns oder einer anderen Gesellschaft unseres Konzerns überschritten würde. Bei der Bestimmung Ihres Kreditlimits wird in diesem Zusammenhang der Gesamtwert aller zu diesem Zeitpunkt noch offenstehenden Rechnungen, die wir oder andere Gesellschaften unseres Konzerns Ihnen jeweils gestellt haben einschließlich noch nicht ausgeglichener Konten, zusammen mit allen bereits bestehenden Bestellungen, die erteilt aber noch nicht in Rechnung gestellt wurden, berücksichtigt.

10. GEFAHRÜBERGANG. Die Gefahr in Bezug auf die Ware geht mit deren Ablieferung auf Sie über, soweit nicht in den Geschäftsbedingungen ein früherer Zeitpunkt für den Gefahrübergang geregelt ist oder Sie die Waren bei uns abholen, im letzteren Fall geht die Gefahr am Ort der Abholung am Versanddatum auf Sie über. Die Handelsbedingungen sind nach Maßgabe der von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Incoterms 2010 auszulegen.

11. EIGENTUM.

11.1 Trotz Versandes oder Ablieferung der Waren und/oder des erfolgten Gefahrübergangs gilt das Folgende, bis wir die vollständige Zahlung der für die Waren fälligen und geschuldeten Beträge erhalten haben:

11.1.1 Das Eigentum an den Waren verbleibt bei uns als recht- und gesetzmäßiger Eigentümerin. Sie haben nur das Recht zum Besitz der Waren und verwahren diese als Fremdbesitzer in unserem Auftrag. Sie werden die Waren gesondert von allen anderen Waren und auf eine Weise lagern, welche die Identifizierung als unser Eigentum ermöglicht.

11.1.2 Sie werden eine Versicherung unterhalten, um die Waren in Höhe ihres vollen Wiederbeschaffungswerts und nach unseren angemessenen Vorgaben gegen alle Risiken abzusichern. Auf Anforderung werden Sie Belege für die ordnungsgemäße Versicherung vorlegen.

11.1.3 Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 11.1.1 haben Sie die Erlaubnis zum Verkauf der Waren (als gutgläubiger Verkäufer und zu den üblichen Marktbedingungen). Die Erlaubnis kann von uns mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an Sie widerrufen werden. Die Erlaubnis endet (unbeschadet unserer sonstigen Rechte) automatisch, wenn Sie (als natürliche Person) insolvent werden oder (als Gesellschaft) einen Beschluss für Ihre Liquidation treffen, oder wenn ein Antrag für die Bestellung eines Vermögensverwalters oder Konkursverwalters gestellt wird oder ein Zwangsverwalter für einen Teil Ihres Unternehmens oder Ihrer Vermögenswerte ernannt wird, oder wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

11.1.4 Sie nehmen zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass Telefonate mit uns zum Zweck der Dokumentierung des Geschäfts aufgenommen werden können, und dass die Aufnahmen für den zum Nachweis des Geschäfts notwendigen Zeitraum aufbewahrt werden.

11.1.5 Sie werden die Waren in keiner Weise als Zahlungssicherheit verpfänden oder anderweitig belasten.

11.2 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 11 geben Ihnen keinerlei Recht zur Rückgabe der Waren (oder eines Teils derselben) oder zur Verweigerung oder Verzögerung der Bezahlung derselben (oder eines Teils derselben).

11.3 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 11 sind in keinem Fall so zu verstehen, dass ein Pfandrecht oder eine Belastung oder irgendeine andere Art von Sicherheit an Ihren Vermögensgegenständen oder denen Dritter bestellt wird.

11.4 Wir haben das Recht zum Erhalt der Zahlung für die Waren, auch wenn bestimmte Eigentumsrechte für diese Waren noch bei uns liegen.

11.5 Sollte es uns nicht möglich sein, zu bestimmen, ob bestimmte Waren diejenigen Waren sind, hinsichtlich derer Ihr Besitzrecht beendet ist, so gelten alle Waren der von uns an sie verkauften Art als von Ihnen in der Reihenfolge verkauft, in welcher sie Ihnen von uns in Rechnung gestellt wurden.

11.6 Wir sind nicht verpflichtet, Ihnen gegenüber Zahlungen vorzunehmen, bis alle unseren offene Forderungen Ihnen gegenüber beglichen sind.

11.7 Die Bestimmungen dieser Ziffer 11 gelten auch nach Beendigung des Vertrages.

12. VERSICHERUNG FÜR DIE VERSENDUNG INS AUSLAND. Soweit die Geschäftsbedingungen dies anführen, können wir in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten eine Versicherung der Auslandsversendung bis zum Zielort abschließen. Die Prämie wird den Rechnungswert für die Warensendung decken. Die Einzelheiten der

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
(1. Dezember 2020 bis zur anderweitigen Mitteilung)

ALLE BESTELLUNGEN WERDEN ZU UNSEREN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN („BEDINGUNGEN“) ANGENOMMEN, EINE KOPIE DERSELBEN IST NACHFOLGEND ABGEDRUCKT

Versicherungsdeckung werden Ihnen auf Anfrage mitgeteilt. Die Vereinbarung jeder weiteren von Ihnen benötigten Versicherung liegt in Ihrer Verantwortung.

13. TRANSPORTSCHÄDEN UND NICHTLIEFERUNG.

13.1 Soweit die Gefahr in Bezug auf die Ware nicht auf Sie übergegangen ist, werden wir in den folgenden Fällen nach unserem Ermessen die Waren entweder reparieren, austauschen, wiederbeschaffen, erstatten oder eine Gutschrift hierfür erstellen:

13.1.1 Schäden während des Transports, sofern uns diese Schäden unverzüglich nach der Ablieferung schriftlich mitgeteilt werden, wir die Möglichkeit zur Prüfung der Waren erhalten und Sie die Waren nicht verwenden und nicht versuchen, sie zu ändern oder zu reparieren; sowie

13.1.2 bei Nichtlieferung, sofern wir Ihnen die Versendung der Waren mitgeteilt haben und Sie uns unverzüglich und schriftlich über die Nichtlieferung informieren.

13.2 Klarstellend erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie in keinem der in Ziffern 13.1.1 und 13.1.2. beschriebenen Fälle ein Recht zur Kündigung des Vertrages haben.

14. ZAHLUNG.

14.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die vollständige Zahlung spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum in der Währung und auf das Konto laut Rechnung fällig.

14.2 Soweit wir uns unter bestimmten Umständen damit einverstanden erklären, dass die Zahlung in einer anderen Rechnung als in Schweizer Franken geleistet werden kann, muss die Zahlung nach Maßgabe der Angaben in der Rechnung oder unserer anderweitigen schriftlichen Angaben erfolgen.

14.3 Soweit wir damit einverstanden sind, dass die Zahlung durch ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv geleistet werden kann, ist die Bestätigung durch eine Schweizer Clearingbank oder eine andere Bank mit unser vorherigen schriftlichen Zustimmung erforderlich.

14.4 Die Zahlung durch Sie muss ohne Abzüge, Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Gegenansprüchen erfolgen.

14.5 Die Einhaltung der Zahlungsfrist durch Sie ist vertragswesentlich.

14.6 Soweit wir eine Bankbürgschaft zu Ihren Gunsten hinsichtlich der Waren gestellt haben, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie innerhalb von fünf Geschäftstagen ab der Erfüllung unserer Verpflichtungen im Einklang mit den Bedingungen der Bankbürgschaft die betreffende Bank schriftlich darüber informieren werden (unter Übermittlung einer Abschrift an uns), dass die Bürgschaft zurückzugeben ist. Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen alle uns aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Verletzung Ihrer Mitteilungspflicht entstandenen Gebühren zu berechnen.

15. ZAHLUNGSVERZUG.

15.1 Wenn Sie eine fällige Zahlung nicht leisten, so können nach unserem alleinigen Ermessen für den unbezahlten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Zahlung jeweils Zinsen in Höhe von jährlich 4 Prozent über dem Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank berechnet werden, und zwar sowohl vor als auch nach einer gerichtlichen Entscheidung. Soweit der Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank unter 1% liegt, beträgt der anwendbare Basiszinssatz 1%.

15.2 Kommen Sie mit der Zahlung eines nach dem Vertrag fälligen Betrages in Verzug, so sind wir unbeschadet unserer weiteren Rechte auch berechtigt, dies als Ihrerseits erfolgten Rücktritt vom Vertrag anzusehen.

16. ALLGEMEINES PFANDRECHT. Unbeschadet unserer sonstigen Rechte steht uns hinsichtlich der nach dem Vertrag jeweils fälligen Beträge vorübergehend ein allgemeines Pfandrecht an all Ihren Waren und an Ihren (bearbeiteten wie unbearbeiteten) Vermögensgegenständen, die sich in unserem Besitz befinden. Nach Ablauf einer Frist von 21 Tagen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an Sie sind wir berechtigt, diese Waren oder Vermögensgegenstände nach eigenem Ermessen zu veräußern und alle erhaltenen Erlöse mit den jeweils fälligen Beträgen zu verrechnen.

17. METALLKONTEN. Sie stellen sicher, dass Ihre Metallkonten bei uns jederzeit im Einklang mit unseren jeweils geltenden Geschäftsbedingungen für nicht zugewiesene Metallkonten betrieben werden, deren Kopie auf Anfrage erhältlich ist.

18. VERPACKUNG. Die Verpackung ist eine Einwegverpackung. Sie sind verantwortlich für ihre sichere und angemessene Entsorgung.

19. GARANTIE UND HAFTUNG.

19.1 Wir garantieren, dass alle Waren am Versanddatum den Spezifikationen entsprechen (die „Garantie“).

19.2 Wir haften nicht für die falsche Verwendung der Waren oder für die Nutzbarkeit oder Geeignetheit der Waren für einen bestimmten Zweck oder für die Verletzung Ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen. Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Angaben einer von Ihnen gelieferten Spezifikation vollständig und richtig sind.

19.3 Wenn Sie geltend machen, dass die Waren nicht der Garantie entsprechen, müssen Sie uns dies innerhalb von 8 Tagen ab dem Erhalt schriftlich mitteilen unter konkreter Darlegung der angebliebenen Garantieverletzung. Auf Anforderung müssen Sie uns die Waren sorgfältig verpackt und frachtfrei zurücksenden.

19.4 Sollten bestimmte Waren der Garantie nicht entsprechen, so sind wir ausschließlich dazu verpflichtet, diese Waren nach unserer Wahl zu reparieren, auszutauschen, eine Erstattung vorzunehmen oder eine Gutschrift auszustellen. Diese Verpflichtung trifft uns jedoch nicht, wenn diese Waren manipuliert oder unsachgemäß behandelt wurden und/oder die Mängel auf ein fehlerhaftes Design Ihrerseits oder unrichtige Spezifikationen durch Sie zurückzuführen sind. An uns zurückgesendete und ausgetauschte Waren gehen in unser Eigentum über.

19.5 Soweit in Ziffer 19.4 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, trifft uns für die Garantieverletzung vorbehaltlich der Ziffer 20.5 keine weitere vertragliche oder deliktische Haftung (dies umfasst auch die Haftung für Fahrlässigkeit) oder anderweitige Haftung Ihnen gegenüber.

19.6 Sie sichern uns gegenüber zu:

19.6.1 dass Sie die volle Befugnis und Berechtigung besitzen, den Vertrag mit uns zu schließen, Ihre Rechte aus diesem Vertrag auszuüben und Ihre hieraus sich ergebenden Pflichten und Verbindlichkeiten zu erfüllen; und

19.6.2 soweit Sie eine Körperschaft sind, dass Sie eine ordnungsgemäß errichtete und rechtsgültig bestehende Körperschaft nach dem Recht der betreffenden Rechtsordnung sind und alle erforderlichen körperschaftlichen Handlungen vollzogen haben, die Sie zur Ausführung Ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ermächtigen.

20. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

20.1 Bei Ansprüchen aus Metallverlusten sind wir ausschließlich dazu verpflichtet, nach unserer Wahl (i) das aufgrund dieser Vertragsverletzung verlorene Metall zu ersetzen, soweit der Verlust innerhalb unserer Risikosphäre erfolgt ist, oder (ii) den Geldwert dieser Metalle zu ersetzen (wobei der Wert am Versanddatum anzusetzen ist. Die in dieser Ziffer 20.1 genannten Rechte gelten vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieser Ziffer 20.

20.2 Die Gesamthöhe unserer Haftung (ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig) aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Tun oder Unterlassen, einem Ereignis oder Umständen oder mehreren Handlungen, Unterlassungen, Ereignissen oder Umständen, welche die Beschaffung der Waren und/oder den Vertrag betreffen, ist folgendermaßen begrenzt:

20.2.1 Für einen Anspruch aus Metallverlust entspricht die Haftungsobergrenze dem am Versanddatum geltenden Wert des verlorenen, beschädigten, zerstörten oder verminderten Teils der Metallbestandteile, welcher Gegenstand des Anspruchs aus Metallverlust ist; oder

20.2.2 für andere Ansprüche als solche aus Metallverlust entspricht die Haftungsobergrenze dem Vertragspreis (mit Ausnahme des Werts von in den Waren etwa enthaltenen Metallen).

20.3 Unter keinen Umständen haften wir (sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig) für entgangenen Gewinn (sei es unmittelbar oder mittelbar) oder für:

20.3.1 irgendwelche mittelbaren, besonderen, zufälligen oder Folgeschäden oder Verluste (sei es für entgangene Geschäfte oder Verträge, die Minderung des Firmenwerts, Verluste aufgrund von Marktflektuationen oder anderweitig) aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Beschaffung der Waren (oder dem Scheitern oder der Verzögerung der Beschaffung derselben); oder

20.3.2 Sach- oder Personenschäden aufgrund der Beschaffung der Waren (oder des Scheitern oder der Verzögerung der Beschaffung).

Sie akzeptieren Ihre Verantwortung zur Versicherung gegen diese Risiken.

20.4 Uns trifft keinerlei Haftung für den Verlust von Metallen oder Waren, die sich nicht in unserer Risikosphäre befinden.

20.5 Diese Bedingungen beschränken nicht unsere Haftung für arglistiges Verhalten und für die durch unsere Fahrlässigkeit verursachte Tötung oder Körperverletzung. Alle Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Ziffer 20.5.

20.6 Wir haften nicht für Ansprüche Dritter gegen Sie und Sie werden uns für sämtliche seitens Dritter uns gegenüber erhobenen Ansprüche schadlos halten.

20.7 Keine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Garantie ist als eine von uns abgegebene Zusicherung zu verstehen, dass die Waren mit einer Beschreibung derselben übereinstimmen.

20.8 Wenn die Erbringung unserer nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen die Erfüllung Ihrer betreffenden Pflichten aus dem Vertrag voraussetzt oder durch die Erfüllung der betreffenden Voraussetzungen bedingt ist, so sind wir zur Erbringungen

unserer Leistungen nicht verpflichtet, bis Sie die betreffenden Bedingungen oder Verpflichtungen erfüllt haben.

20.9 Soweit dies nach schweizerischem Recht möglich ist, ersetzt und schließt diese Ziffer 20 alle anderen Bedingungen, Garantien und sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der geschuldeten Qualität, Geeignetheit und Zwecktauglichkeit sämtlicher Waren aus, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich oder konkludent getroffen wurden und ob sie durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht oder anderweitig gewährt werden.

21. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG. Um eine Doppelbestellung zu verhindern, müssen alle Auftragsbestätigungen von vorherigen Bestellungen deutlich als Auftragsbestätigung gekennzeichnet sein. Wir behalten uns alle Rechte vor, eine Auftragsbestätigung, die nicht als solche gekennzeichnet ist, als gesonderte Bestellung zu behandeln.

22. KUNDENMATERIAL.

22.1 Wenn Sie uns Material oder Teile zur Verarbeitung liefern, mit Ausnahme jedoch von Metall, so entspricht unsere Haftungsobergrenze für den Verlust und/oder die Beschädigung in jedem Fall dem Wert der gelieferten und von uns erhaltenen Kundenmaterialien. Sobald Sie uns die Materialien zusenden, müssen Sie uns deren Wert schriftlich mitteilen. Jede Haftung hinsichtlich von Ansprüchen aus Metallverlusten bemisst sich nach Ziffer 20.

22.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, geht das Risiko hinsichtlich solcher Kundenmaterialien bei der Auslieferung an JM auf dem Gelände von JM auf JM über. Nach Ziffer 10 geht das Risiko wiederum auf Sie über.

22.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, bleiben Sie während der Verarbeitung Eigentümer des Kundenmaterials.

23. BETRIEBSMITTEL. Es können Vereinbarungen getroffen werden, nach denen Ihnen die ausschließlichen Nutzungsrechte für Designs oder Muster gesichert werden. Das Eigentum an sämtlichen Maschinen, Anlagen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Prägestempeln und allen anderen im Herstellungsverfahren der Waren verwendeten Ausrüstungsgegenstände (und jegliche Designs oder Muster, hinsichtlich derer keine Vereinbarung im eben genannten Sinn getroffen wurde) verbleibt bei uns, unabhängig davon, ob wir Ihnen die Kosten derselben in Rechnung stellen.

24. VERTRAGSBEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG.

24.1 Unbeschadet anderer Rechte und Rechtsbehelfe kann jede Partei den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen und alle Leistungen an die andere Partei aussetzen, wenn die andere Partei (a) eine Bestimmung des Vertrags erheblich verletzt und dieser Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder wenn bei möglicher Abhilfe die verletzende Partei nicht innerhalb von dreißig Tage ab Zustellung einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung der Verletzung und Aufforderung zur Abhilfe durch die andere Partei Abhilfe schafft; (b) die andere Partei liquidiert wird oder das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird; (c) ein Administrationsverfahren für sie eröffnet wird; (d) wenn sie Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich beliebiger Gegenstände ihres Vermögens unterworfen wird und nicht innerhalb von 14 Tagen die betreffenden Verbindlichkeiten bezahlt hat oder hiervon entbunden wurde; (e) wenn ein Grundpfandgläubiger das Unternehmen oder Vermögensgegenstände der anderen Partei in Besitz nimmt oder ein Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder Receiver und Manager oder ein ähnlicher Funktionsträger für das Unternehmen der anderen Partei oder bestimmte ihrer Vermögenswerte bestellt wird; wenn die andere Partei (f) ihr Unternehmen nicht mehr fortführt oder eine solche Beendigung der Unternehmensfortführung droht oder wenn sie ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlen kann; (g) einen Vergleich mit ihren Gläubigern abschließt; (i) ein Liquidationsantrag gestellt wird oder eine Versammlung zum Zweck der Liquidation einberufen wird; oder (j) ein den soeben unter (b) bis (i) genannten Ereignissen entsprechendes Ereignis in einer anderen Rechtsordnung eintritt.

24.2 Der zeitliche Ablauf oder die Beendigung des Vertrages aus jedwedem Grund haben keinerlei Einfluss auf die nach dem Vertrag bereits vor dem Datum seines Ablauf oder seiner Beendigung entstandenen Rechte oder Pflichten der Parteien. Ablauf und Beendigung haben ferner keinen Einfluss auf die Bestimmungen des Vertrages, welche ausdrücklich auch nach Ablauf oder Beendigung gelten oder Rechtswirkungen entfalten, dies umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, die Ziffern 1, 5.2.2, 11, 14, 20, 24, 26.2, 28, 30 bis 34 und 36 bis 42, welche auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages vollständig gültig und wirksam bleiben.

24.3 Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages werden alle ausstehenden, offenen Rechnungen für die Waren unmittelbar fällig und durch Sie zahlbar. Alle Rechnungen für vor dem Ablauf oder der Beendigung des Vertrages bestellte Waren, die zu diesem Zeitpunkt

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
(1. Dezember 2020 bis zur anderweitigen Mitteilung)

ALLE BESTELLUNGEN WERDEN ZU UNSEREN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN („BEDINGUNGEN“) ANGENOMMEN, EINE KOPIE DERSELBEN IST NACHFOLGEND ABGEDRUCKT

noch nicht übermittelt wurden, werden unmittelbar nach Übermittlung der jeweiligen Rechnung fällig und von Ihnen zahlbar.

24.4 Sie können eine Bestellung nicht ohne unsere Zustimmung stornieren. Wenn Sie eine Bestellung ohne unsere Zustimmung stornieren wollen, so sind wir unbeschadet unserer anderweitigen Rechte berechtigt, Ihnen alle von uns bis zu diesem Datum getragenen Kosten in Rechnung zu stellen sowie auch jene Kosten, zu deren Bezahlung wir uns bis zu diesem Datum verpflichtet haben. Wenn die Arbeit an einer Bestellung aufgrund Ihrer Anweisungen oder fehlender Anweisungen beendet wird, dürfen wir das als Stornierung durch Sie ansehen.

25. HÖHERE GEWALT. Wir behalten uns das Recht vor, das Versanddatum zu verschieben oder die Mengen der von Ihnen bestellten Waren zu vermindern, ohne dass uns irgendeine Haftung für die Verzögerung oder ausbleibende Versendung oder Auslieferung der Waren trifft, wenn unser Geschäftsbetrieb aufgrund von Umständen behindert oder verlangsamt wird, die außerhalb unserer zumutbaren Kontrolle liegen. Dies umfasst ohne Einschränkungen höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Krieg oder nationale Notstände, terroristische Handlungen, Proteste, Unruhen und Aufruhr, Feuer, Explosionen, Flut, Epidemien, Aussperrung, Streik oder andere Arbeitskämpfe (unabhängig davon, ob sie die Arbeitskräfte einer der Parteien betreffen), die Behinderung oder Verzögerung für Frachtführer, die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Beschaffung angemessener und geeigneter Materialien. Sollte das betreffende Ereignis für mehr als sechs Monate andauern, hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.

26. GEISTIGES EIGENTUM.

26.1 Wir übernehmen keinerlei Haftung für Ihnen gegenüber erhobene Ansprüche aufgrund der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Besitz, dem Weiterverkauf oder dem Angebot zum Weiterverkauf der Waren in dem ursprünglichen von uns verkauften oder einem anderen Zustand.

26.2 Wenn wir die Bestellung nach Maßgabe Ihrer Designs, Pläne und Spezifikationen ausführen, werden Sie uns ungeachtet des Ablaufs oder der vorzeitigen Beendigung des Vertrages uneingeschränkt und umgehend entschädigen und schadlos halten im Hinblick auf alle Klagen, Verluste, Schäden, Aufwendungen, Kosten, Gebühren und alle anderen Verbindlichkeiten und Ansprüche gegen uns aufgrund der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter.

26.3 Keine der Bestimmungen dieses Vertrages ist als Stellung oder Gewährung einer Lizenz im Hinblick auf unsere bestehenden oder zukünftigen geistigen Eigentumsrechte zu verstehen, ausgenommen sind allein diejenigen Rechte, die für die Verwendung der Waren durch Sie erforderlich sind.

27. GESONDERTE LIEFERUNGEN. Soweit der Vertrag den Verkauf von Waren durch gesonderte Lieferungen betrifft, so hat eine Pflichtverletzung hinsichtlich einer Lieferung keinen Einfluss auf andere Lieferungen. Soweit Sie sich mit der Zahlung für eine Lieferung in Verzug befinden, sind wir unbeschadet unserer Rechte aus Ziffer 15 nicht zur Durchführung weiterer Lieferungen verpflichtet.

28. AUFRECHNUNG.

28.1 Wir können jederzeit ohne Mitteilung an Sie jedwede Verbindlichkeit unseres Konzerns gegenüber Ihrem Konzern gegen jedwede Verbindlichkeit Ihres Konzerns gegenüber unserem Konzern aufrechnen. Dies umfasst gleichermaßen bestehende und zukünftige Verbindlichkeiten (wann immer sie entstehen), abgerechnete und nicht abgerechnete Verbindlichkeiten und aus dem Vertrag und nicht aus dem Vertrag stammende Verbindlichkeiten und gilt unabhängig von:

28.1.1 ihrer Nennwährung; und

28.1.2 der Art des von unserem Konzern im Auftrag Ihres Konzerns gehaltenen Metalls.

28.2 Soweit unser Konzern mehr als eine Art von Metall für Ihren Konzern hält, sei es auf einem Metallkonto oder in physischer Form, sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen auszuwählen, welches Metall wir für die Zwecke der Aufrechnung verkaufen wollen. Wenn die aufzurechnenden Verbindlichkeiten auf unterschiedliche Währungen lauten, so können wir eine jede Verbindlichkeit zum Zweck der Aufrechnung zum Marktwechsellkurs umrechnen.

28.3 Wenn wir Verbindlichkeiten gegen gehaltenes Metall aufrechnen, welches wir im Auftrag Ihres Konzerns halten, können wir das Metall zum Zweck der Aufrechnung auf Grundlage der folgenden Bestimmungen verkaufen:

28.3.1 für Gold, Platin und Palladium gilt der jeweilige Morgenpreis der London Bullion Market Association für Gold, Platin und Palladium (oder bei Wegfall dieses Referenzpreises eine von uns gewählte Nachfolgereferenz) am Verkaufsdatum;

28.3.2 für Silber gilt der Silberpreis der London Bullion Market Association (oder bei Wegfall dieses Referenzpreises eine von uns gewählte Nachfolgereferenz) am Verkaufsdatum;

28.3.3 für Rhodium, Ruthenium, Iridium und Osmium gilt der übliche Marktpreis am Verkaufsdatum, in jedem Fall der Ziffern 28.3.1-28.3.3 gelten die Preise einschließlich der anwendbaren Preisanpassungen.

28.4 Jede Ausübung der Rechte aus dieser Ziffer 28 durch uns erfolgt unbeschadet unserer sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe, die uns nach dem Vertrag oder anderweitig zustehen.

29. ZAHLUNG OFFENER BETRÄGE. Wir sind nicht verpflichtet zur Lieferung, Übertragung oder Bezahlung für uns oder unserem Konzern im Auftrag von Ihnen oder Ihrem Konzern auf einem Metallkonto gehaltenes Metall, soweit nicht bzw. bis alle offenstehenden Beträge, die von Ihnen oder Ihrem Konzern unserem Konzern geschuldet sind, vollständig und in Form frei verfügbarer Zahlungsmittel beglichen wurden.

30. ANWENDBARES RECHT.

Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Schweiz mit Ausnahme des schweizerischen internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Ansprüche, die aufgrund dieses Vertrags oder hieraus entstehen oder damit im Zusammenhang stehen oder diesen betreffen (dies umfasst auch seine nachfolgenden Änderungen), ausnahmslos einschließlich aller Streitigkeiten und Ansprüche oder Auseinandersetzungen hinsichtlich seines Bestehens, seiner Gültigkeit, Auslegung, Ausführung, Verletzung oder Beendigung ist Zürich in der Schweiz.

31. ÜBERSCHRIFTEN. Die Überschriften der Absätze dienen der einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Bedingungen.

32. SALVATORISCHE KLAUSEL. Jede Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und auch Unterbestimmungen und Teile derselben sind als jeweils gesonderte Bestimmung zu verstehen, die auch dann anwendbar sind und bleiben, wenn eine oder mehrere andere Bestimmungen oder Teile derselben von einer zuständigen Behörde als ungültig, rechtswidrig oder anderweitig nicht durchsetzbar angesehen werden. Die verbleibenden Bestimmungen bleiben in diesem Fall vollumfänglich gültig und wirksam.

33. VERZICHT. Der Verzicht auf die Geltendmachung einer Verletzung dieser Bestimmungen hindert uns nicht an der späteren Durchsetzung dieser Bestimmung und ist nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendeiner späteren Verletzung dieser oder einer anderen Bestimmung anzusehen.

34. MITTEILUNGEN. Jede Anzeige oder anderweitige vertragliche Mitteilung bedarf der Schriftform und ist persönlich oder per Fax oder Einschreiben an den eingetragenen Sitz des Empfängers oder eine andere vom Empfänger jeweils schriftlich mitgeteilte Adresse zu übermitteln. Bei persönlicher Übergabe gilt eine Mitteilung im Moment dieser Übergabe als zugegangen, bei Übermittlung per Fax im Moment der Sendebestätigung des Versendungsgeräts und bei Übermittlung per Einschreiben 48 Stunden nach der Versendung bzw. im Fall von Kunden im Ausland 5 Tage nach der Versendung.

35. ABTRETUNG.

35.1 Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus diesem Vertrag teilweise oder vollständig und insgesamt oder zum Zweck der Sicherheitsleistung abzutreten, zu übertragen, zu belasten oder anderweitig über diese oder einen Teil derselben zugunsten beliebiger anderer Personen, Unternehmen oder Gesellschaften zu verfügen.

35.2 Sie sind ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, Ihre Rechte aus diesem Vertrag teilweise oder vollständig, endgültig oder zum Zweck der Sicherheitsleistung abzutreten, zu übertragen, zu belasten oder anderweitig darüber zu verfügen, oder andere Personen mit der Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten oder eines Teils derselben zu betrauen oder zu beauftragen.

36. GEHEIMHALTUNG. Jede Partei wird technisches oder geschäftliches Knowhow, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen vertraulicher Natur streng vertraulich behandeln und solche Informationen weder durch unsorgfältiges Verhalten noch durch anderweitige Handlungen oder Unterlassungen einer anderen Person gegenüber offenlegen, nutzen oder gewerblich verwerten oder anderweitig zu einem anderen Zweck als der Erfüllung ihrer Vertragspflichten verwenden. Dies gilt sowohl für solche vertraulichen Informationen, die der Partei von der anderen Partei oder ihren Vertretern offengelegt wurde, als auch für alle anderen vertraulichen Informationen hinsichtlich des Unternehmens und der Produkte der offenlegenden Partei, welche die Empfängerpartei auf jedwede Weise erhält. Die Empfängerpartei hat die Offenlegung und Nutzung der vertraulichen Informationen auf das Maß zu begrenzen, in welchem ihre Angestellten,

leitenden Angestellten, Berater, Vertreter oder Unterauftragnehmer dieselben benötigen, um ihre Verpflichtungen gegenüber der offenlegenden Partei zu erfüllen. Die Empfängerpartei wird sicherstellen, dass die Angestellten, leitenden Angestellten, Berater, Vertreter und Unterauftragnehmer derselben Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen wie die Empfängerpartei selbst.

37. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

37.1 Der Vertrag bildet die Gesamtheit der Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzt hinsichtlich seines Gegenstands alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

37.2 Jede Partei bestätigt:

37.2.1 Bei Abschluss des Vertrages hat sie sich nicht (auch nicht fahrlässig oder gutgläubig) auf Erklärungen, Zusagen, Nebenvereinbarungen, Haftungsfreistellungen, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Zusicherungen oder Garantien verlassen, die nicht ausdrücklich im Vertrag geregelt sind; und

37.2.2 alle anderen Geschäftsbedingungen (einschließlich von, aber nicht beschränkt auf Bedingungen in einer beliebigen Bestellung) sind im Rahmen des geltenden Rechts soweit möglich ausdrücklich ausgeschlossen.

37.3 All unsere Rechte und Rechtsbehelfe aus dem Vertrag gelten unbeschadet unserer anderweitigen Rechte und Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag oder aus anderem Rechtsgrund.

37.4 Für den Vertrag können mehrere Exemplare ausgefertigt werden, die Parteien können auch auf unterschiedlichen Ausfertigungen unterzeichnen, von denen eine jede mit Ausfertigung und Zustellung ein Original darstellt, aber alle Ausfertigungen bilden gemeinsam ein und dieselbe Urkunde.

37.5 Jede Partei wird auf eigene Kosten und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten alle Handlungen und Dokumente vornehmen und ausfertigen, welche die andere Partei zur Umsetzung der Bedingungen des Vertrages vernünftigerweise anfordert.

38. RECHTE DRITTER. Keine andere Person außer den Vertragsparteien kann Bestimmungen des Vertrages durchsetzen.

39. COMPLIANCE.

39.1. Sie bestätigen und erklären sich damit einverstanden, dass die Waren und/oder Vertraulichen Informationen den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Erlaubnissen zu Exportkontrolle und zu Handelssanktionen unterliegen kann („Exportkontroll- und Handelssanktionsregeln“). Sie werden die Waren nur für rechtmäßige Zwecke verwenden und verpflichten sich, die Exportkontroll- und Handelssanktionsregeln einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen, die zu einem Verstoß unsererseits gegen diese Regeln führen würden.

39.2 Sie werden im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Waren keiner anderen Person finanzielle oder andere Leistungen zum Zweck der Erlangung unrechtmäßiger Vorteile anbieten, versprechen, geben, einfordern oder deren Erhalt zustimmen oder sich anderweitig unmittelbar oder mittelbar damit einverstanden erklären. Sie werden auch keine anderen Verhaltensweisen vollziehen, welche den geltenden Anti-Korruptionsgesetzen einschließlich des UK Bribery Act 2010 und des US Foreign Corrupt Practises Act 107 („Anti-Korruptions-Gesetze“) zuwiderlaufen.

39.3 Sie garantieren und sichern zu, dass Sie und Ihre Angestellten, Vertreter, Vertragspartner und Bevollmächtigten a) alle anwendbaren Steuervorschriften, Geldwäschevorschriften, Anti-Terrorismus-Vorschriften und sonstigen Finanzstrafvorschriften („Finanzstrafvorschriften“) kennen und verstehen, und dass Sie stabile und vernünftige interne Verfahren im Einsatz haben, um sicherzustellen, dass Sie und ihre Angestellten, Vertreter, Vertragspartner und Bevollmächtigten die Finanzstrafvorschriften einhalten; b) keinen Betrag hinsichtlich öffentlicher Gelder begangen haben oder begehen werden und auch keine Straftat in Form der wissentlichen Beteiligung an oder von Maßnahmen mit dem Zweck einer Hinterziehung von Steuern für sich selbst oder andere Personen („Steuerstrafaten“); und dass c) alle für den Erwerb von Metallen gezahlten Gegenleistungen keinen Erlös aus strafbaren Handlungen nach den geltenden Finanzstrafvorschriften darstellen und nicht aus gewalttätigen oder terroristischen Handlungen oder aus Geldwäsche stammen („Finanzstrafaten“). Sie werden JM im Rahmen des gesetzlich Erlaubten unverzüglich schriftlich informieren, wenn: (i) Sie erfahren, dass Sie oder Ihre Angestellten, Vertreter, Vertragspartner oder Bevollmächtigten Steuerstrafaten oder Finanzstrafaten begangen haben; oder (ii) Sie oder Ihre Angestellten, Vertreter, Vertragspartner oder Bevollmächtigten wegen einer möglichen Verletzung von Finanzstrafvorschriften einem Ermittlungs-, Untersuchungs- oder Vollstreckungsverfahren durch eine staatliche Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde unterworfen werden oder ein solches Verfahren angedroht wird oder bevorsteht.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
(1. Dezember 2020 bis zur anderweitigen Mitteilung)

ALLE BESTELLUNGEN WERDEN ZU UNSEREN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN („BEDINGUNGEN“) ANGENOMMEN, EINE KOPIE DERSELBEN IST NACHFOLGEND ABGEDRUCKT

39.4 Sie werden nichts unternehmen, was zu einem Verstoß der JM gegen Exportkontroll- und Handelssanktionsregeln, Anti-Korruptionsgesetze, Finanzstrafvorschriften und/oder den Modern Slavery Act 2015 führen würde. Sie werden JM diejenigen Informationen und/oder Unterlagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausweisdokumente) zur Verfügung stellen, die von JM vernünftigerweise angefordert werden, um die Exportkontroll- und Handelssanktionsregeln, Anti-Korruptions-Gesetze, Finanzstrafvorschriften und/oder den Modern Slavery Act 2015 einzuhalten.

39.5 Zusätzlich zu unseren anderen Rechten und Rechtsbehelfen sind wir berechtigt, die Annahme einer Bestellung oder deren Bearbeitung ohne eine Mängelanzeige oder anderweitige rechtliche Schritte abzulehnen, ohne dass wir in irgendeiner Art zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet sind, wenn wir nach unserem alleinigen Ermessen feststellen, dass der Abschluss des Vertrags und/oder die Erfüllung von Verpflichtungen oder die Ausübung von Rechten aus dem Vertrag dazu führen könnte, dass Sie oder wir die geltenden Exportkontroll- und Handelssanktionsregeln, Anti-Korruptions-Gesetze, Finanzstrafvorschriften und/oder den Modern Slavery Act 2015 verletzen. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung dafür, dass sie aus eigenem Verschulden oder anderweitig nicht in der Lage sind, die erforderlichen Exportgenehmigungen zu erhalten.

39.6 Sie werden uns freistellen, entschädigen und schadlos halten hinsichtlich aller Bußgelder, Schäden, Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten, Gebühren und Strafzahlungen,

welche uns infolge Ihres Fehlverhaltens, Ihrer Pflichtverletzungen oder Ihrer Nichteinhaltung dieser Ziffer 39 und/oder infolge einer etwaigen Vertragsbeendigung infolge dieser Ziffer treffen. Ihre Verpflichtungen aus dieser Ziffer 39 bleiben auch nach jeder Beendigung dieses Vertrages aus egal welchem Grund bestehen.

40. TECHNISCHER SUPPORT.

Zusätzlich zu den anderen Dienstleistungen oder Waren, welche JM nach dem Vertrag leistet und liefert, können JM oder eine ihrer Konzerngesellschaften bzw. ihre jeweiligen Angestellten, leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Berater und/oder Vertreter („JM Parteien“ und jeweils einzeln „JM Partei“) auf Ihre Anforderung im Zusammenhang mit den Waren technische Unterstützung leisten oder Vorschläge oder Empfehlungen aussprechen und/oder eine Beratung durchführen („Support“). Dieser Support kann mündlich oder schriftlich und als Antwort auf konkrete Unterstützungsanfragen oder in anderer Weise erfolgen.

Der Support erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, aber weder JM noch eine der anderen JM Parteien versichert oder garantiert die Richtigkeit, Angemessenheit oder Geeignetheit des Supports und es liegt in Ihrer alleinigen Verantwortung, die Rückmeldung zu prüfen und zu entscheiden, ob sie diese annehmen, umsetzen und zur Grundlage Ihres Handelns machen wollen. Wenn Sie sich dafür entscheiden, so haftet Ihnen vorbehaltlich der Ziffer 20 weder die JM noch eine der anderen JM Parteien für infolgedessen erlittene Verluste oder Schäden, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich

Fahrlässigkeit) oder anderweitig. Sie werden hinsichtlich solcher Verluste oder Schäden aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder aus anderem Rechtsgrund keinerlei Ansprüche gegen JM oder eine andere JM Partei erheben, werden in keinem seitens Dritter hinsichtlich solcher Verluste oder Schäden eingeleiteten Verfahren JM oder einer anderen JM Partei den Streit verkünden, und werden JM und alle anderen JM Parteien hinsichtlich aller Forderungen für solche Verluste oder Schäden einschließlich entsprechender seitens Dritter erhobener Forderungen entschädigen.

41. DATENSCHUTZ.

40.1 Hinsichtlich der von den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeiteten personenbezogenen Daten sind die Parteien jeweils Verantwortlicher hinsichtlich dieser Verarbeitung.

40.2 Jede Partei wird sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die für Verantwortliche geltenden Vorgaben des Datenschutzrechts halten und wird wissentlich keine Handlungen vornehmen oder zulassen, welche zur Verletzung des Datenschutzrechts durch die andere Partei führen würde.